

# Sächsische Volkszeitung

## Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht und Freiheit

Verkauft täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.  
Abgabe A.: Mit „Die Zeit in Wort und Bild“ vierteljährlich 2,10 M. In Dresden durch Boten 2,40 M. In ganz Deutschland frei Haus 2,52 M.  
Abgabe B.: Ohne Illustrierte Beilage vierteljährlich 1,90 M. In Dresden durch Boten 2,10 M. In ganz Deutschland frei Haus 2,22 M. — Einzel-Kr. 10 J. — Zeitungspost. Nr. 6858.

Insertate werden die gewöhnliche Preislage über dem Raum mit 15 J. Reklamen mit 50 J. die Zeile berechnet, bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.  
Verleger: W. G. R. Neumann, Redaktion und Geschäftsstelle: Dresden, Pillnitzer Straße 43. — Druckerei: 1306  
Für Rückgabe unbenutzt. Schriftliche keine Verbindlichkeit.  
Redaktions-Druckerei: 11-12 lit.

### Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

II.

Von den Spezialbestimmungen interessieren zunächst die Vorschriften über die gesamte Schadensversicherung. Sollen nach dem Vertrage einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, so ist die getroffene Feststellung nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Dadurch wird den häufigen Klagen, die Ansprüche der Sachverständigen seien nicht sachgemäß, die Zusammenziehung des Sachverständigenkollegiums nicht unvorteilhaft genug, Rechnung getragen. Sind nach dem Vertrage die Sachverständigen durch das Gericht zu ernennen, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist (§ 64). Für die Feuerversicherung beträgt die Frist betreffs der Prämienanzahlung, von der oben die Rede war, mindestens einen Monat (§ 91). Ist der Schaden bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles noch nicht vollständig festgestellt, so kann der Versicherungsnehmer in Rechnung auf die Gesamtforderung die Zahlung des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat (§ 94).

Bei der Lebensversicherung finden die erwähnten Vorschriften über die Prämienanzahlung keine Anwendung, soweit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei der Sterbegeldversicherung, der Volksversicherung oder sonstigen Arten der Versicherung mit kleinen Beträgen in den Bedingungen abweichende Bestimmungen getroffen sind (§ 189). Für die Unfallversicherung schreibt der § 183 vor, daß der Versicherungsnehmer für die Abwendung und Minderung der Folgen des Unfalles nach Möglichkeit zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen hat, soweit ihm nicht etwa Unbilliges zugemutet wird.

Von den Vorschriften, die erst wirksam werden bei neuen Versicherungsverträgen, ist zunächst die von Interesse, welche die Abreden über die Anzeige des Versicherungsfalles betrifft. Nicht nur mußte beispielsweise bei der Lebensversicherung der Todesfall, bei der Feuerversicherung der Brandfall innerhalb einer bestimmten Frist angemeldet werden, sondern es mußten auch bestimmte reine Formalitäten rechtzeitig erfüllt werden, wie die Einreichung bestimmter Berichte, Ausfüllung eines Formulars, wenn man nicht des Anspruchs verlustig gehen wollte. Durch das neue Gesetz ist eine Aenderung dahingehend eingetreten, daß die Verwirkung des Anspruchs nicht eintritt, wenn der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig von dem Versicherungsfalle Kenntnis erlangt hat (§ 33). So genügt, daß von einem Brandfall der Versicherer durch den Agenten oder durch eine Zeitungsnachricht Kenntnis erlangt hat.

Sehr wichtig ist auch folgendes: Bekanntlich hat bei Abschluß des Versicherungsvertrages der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen, z. B. Krankheiten, frühere Brandfälle und dergleichen. Bisher konnten unrichtige Angaben dieser Art oder Unterlassung die Ungültigkeit der Versicherung ohne weiteres zur Folge haben. In Zukunft nun schadet die unrichtige Beantwortung nicht, wenn kein Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt. Außerdem muß der Ver-

sicherer innerhalb einer bestimmten Frist seinen Rücktritt vom Versicherungsvertrag erklären, wenn er aus der unrichtigen Beantwortung Folgen ziehen will (§ 16, 17, 20). Nehmlich ist in den §§ 23 bis 30 der Eintritt einer Gefahrerhöhung während des Laufes eines Versicherungsvertrages geregelt.

Von den übrigen Spezialbestimmungen sei noch bezüglich der Lebensversicherung erwähnt, daß die Zahlung der Prämie unterbleiben kann, sobald die Versicherung drei Jahre besteht. Die Versicherungssumme wird dann nach dem Betrage der bisher geleisteten Prämien und mit Rücksicht auf das Alter in einer im Gesetz näher bezeichneten Weise bemessen (§ 173 bis 176). Die Frage der Entschädigung im Todesfall durch Selbstmord und Zweifampf ist im Gesetz nicht klar gelöst. Regelmäßig wird beim Zweifampf die Versicherungssumme fällig werden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ist der Selbstmord der Auslöser einer geistigen Störung, so wird ebenfalls der Versicherungsanspruch eintreten. In den anderen Fällen des Selbstmordes hebt das Gesetz die Verpflichtung des Versicherers auf.

Soweit die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes. Die Hauptvorteile des Gesetzes liegen darin, daß es einheitliche Normen für das Privatversicherungsweien aufstellt, und daß es die Stellung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer stärkt, wozu die zahlreichen Vorschriften zwingenden Rechtes wesentlich beitragen.

### Politische Rundschau.

Dresden, den 4. Januar 1910.

Der Prinzregent von Bayern leidet infolge einer Erkältung an verhärtetem Bronchialkatarrh ohne weitere Komplikationen. Bei genügender Schonung steht Besserung in kurzer Zeit zu erwarten.

Am heutigen Dienstag findet in Weimingen die Vermählung des Großherzogs von Sachsen-Weimar mit der Prinzessin Alexandra von Sachsen-Weimar statt. Se. Majestät der König Friedrich August von Sachsen nimmt an dem Hochzeitsfestlichkeiten teil.

Der jüngste Sohn des verstorbenen Prinzregenten von Braunschweig, Prinz Friedrich Wilhelm, hat sich mit der Prinzessin Agathe, Tochter des Herzogs von Maßbor, verlobt. Die Prinzessin ist katholisch, der Prinz protestantisch. Das katholische Glaubensbekenntnis der Braut stand der Verlobung lange Zeit im Wege; es verlautet, daß die Frage der Kindererziehung in einer Weise geregelt ist, welche den Grundsätzen der Kirche nicht widerspricht.

Die Kattowitzer Beamtenmaßregelungen werden fortgesetzt. Es wurde elf Postunterbeamten eröffnet, daß sie zum 1. Februar veretzt würden. Es sind dies diejenigen, die bei der Kattowitzer Stadtverordnetenwahl der Zentrumskandidatenliste ihre Stimme gegeben hatten. Die Veretzungsorte werden ihnen demnächst bekannt gegeben. Auch der Reichsbankkassendirektor Schmolke wurde nach Plauen veretzt. Die Eisenbahndirektor Thonias und Tenders haben erst am 28. bezw. 29. Dezember die amtliche Mitteilung erhalten, daß ihre Veretzung nach Köln bezw. Coesfeld am 1. Januar erfolgen werde. Man wird zugeben müssen, daß diese Frist eine sehr kurze ist und die Maßregelung rücksichtslos verschärft. Wir sind neugierig, was die Regierung zur Entschuldigung im Reichstage vorbringt. Es kommt aber noch besser. Die vier strafversetzten Volksschullehrer wandten sich um die Angabe der Gründe an den Regierungspräsidenten in Oppeln. Sie machten geltend, daß sie nach der Loyalitätsklärung der

zwei „Polen“ und nach der über sie erhaltenen Auskunft an ihre Gefährlichkeit nicht geglaubt haben. Sie erschienen jedenfalls weniger staatsgefährlich als ihre beiden Gegenkandidaten, die sich öffentlich als Anhänger der revolutionären Ideen Ferrers bekannt haben. Der Präsident bestritt ihren guten Glauben nicht, stellte aber ihre Schuld mit den Worten fest: „Sie mußten den Kreisinspektor fragen, wie Sie wählen sollen!“ — Die „Germania“ bestätigt, daß die Neuerung gefallen ist und schreibt hierzu:

„Da hört doch alles auf! Sind denn die Lehrer, wenn sie ihre staatsbürgerlichen Rechte bei den Wahlen ausüben wollen, nichts anderes als Simmbieh, daß sie sich zuerst bei ihrem Kreisinspektor erkundigen müssen, wie sie wählen sollen bezw. müssen, wenn sie sich nicht der Gefahr einer Maßregelung aussetzen wollen? Wird das, was der Regierungspräsident von Oppeln hier von den Lehrern verlangt, von ihm ebenso von allen anderen Beamten gefordert? Wo bleibt da das verfassungsmäßig garantierte Wahlrecht für alle Beamten? Die liberale Presse hat bezüglich der Kattowitzer Maßregelungen sich in Schwächen gehüllt, aber die jetzige Mitteilung über den Ausspruch des Regierungspräsidenten dürfte doch die Junges lösen, zumal sie eine prinzipielle Bedeutung hat. Und was werden insbesondere die liberalen Lehrerzeitungen, wie die „Pädagogische Zeitung“ und die „Preussische Lehrerzeitung“, dazu sagen? Wenn ein Regierungspräsident verlangt, daß die Lehrer und die Beamten erst ihre vorgesezte Behörde befragen müssen, wie sie wählen sollen, dann gewährt das in der Tat einen sonderbaren Ausblick auf die Haltung der garantierten Rechte aller Staatsbürger, die sich in einer Beamtenstellung befinden.“

Zum Kampfe gegen die Schmutzlitteratur. Die Bürgerschaft der Stadt Hamburg hat einen Beschluß gefaßt, den wir mit der „Deutschen Tageszeitung“ mit besonderer Befriedigung begrüßen. Für jeden, der die Dinge unbefangen betrachtet, ist es gerade in letzter Zeit zweifellos geworden, daß die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen in keiner Weise genügen, um den Kampf gegen die Schmutz- und Schundlitteratur, die unser Volk vergiftet und unsere Jugend verführt, mit der erforderlichen Entschiedenheit zu führen. Die Polizei hat sich bemüht, ihre Pflicht mit größerer Strenge und Aufmerksamkeit zu erfüllen, als vorher. Aber ihre Bemühungen waren vielfach vergeblich, weil die angerufenen Gerichte zur Freisprechung gelangten. Ob diese Freisprechungen allgemein begründet waren, wollen wir nicht entscheiden und können wir nicht nachprüfen. Wir müssen aber annehmen, daß die Richter der festen Ueberzeugung waren, auf Grund der jetzt geltenden strafrechtlichen Bestimmungen eine Verurteilung nicht aussprechen zu können. Wer also den ekelhaften, seelenverderbenden Schmutz bekämpfen will, der muß endlich zu der von uns schon lange gehegten Auffassung kommen, daß eine Verschärfung des Strafgesetzbuches unbedingt notwendig ist, gleichviel, ob die gedankenlose Masse wieder in das Gesetze ausbricht, das die Wehrheit des deutschen Reichstages leider vor einigen Jahren nervös machte. Die Wehrheit der Hamburger Bürgerschaft ist erfreulicherweise zu dieser Ansicht gekommen und sie hat in namentlicher Abstimmung mit 80 gegen 40 Stimmen, also mit Zweidrittelmehrheit einen Antrag des Herrn Dr. Rödeberg angenommen, „den Senat zu ersuchen, an zuständiger Stelle (Bundesrat) dahin zu wirken, daß zum Zwecke eines besseren Schutzes der Jugend die Bestimmungen der §§ 184 und 184a und b des Strafgesetzbuches und §§ 56, 42 und 42a der Reichsgewerbe-

### Sie haben den lieben Heiland begraben.

Leipzig, den 3. Januar 1910.

„Wo denn?“  
Auf dem Südfriedhofe in Leipzig.  
„Wie meinst du denn das?“  
Genau so, wie ich es sage: sie haben den lieben Heiland begraben. Er ist nicht mehr am Kreuze zu sehen. Wenn du es nicht glauben willst, so gehe in die neue Halle auf dem Südfriedhofe. Dasselbst ist die wunderschöne neue Kapelle dem öffentlichen Gebrauche übergeben. Die Raumverhältnisse sind stimmungsvoll zu einander abgepaßt. Die moderne Kunst kann schöne Kapellen bauen. Fensterform, Vogenform innerhalb der großen Kapelle, Form der Schlotter, des aufgehängten Predigtgestelles, Farbe der Wände, der Fensterstübe und Stühle — alles ist wirklich stimmungsvoll zu einander abgepaßt. Die Decke ist im Vastikenstil flach gehalten, und um dem Gange einen frommen Abschluß zu geben, ist ein Gängekreuz über einem der vier Bögen angebracht, an drei vergoldeten Ketten, gerade so, wie wir es an alten katholischen Rüstern heute noch sehen; so zum Beispiel in der herrlichen Rüsternkirche zu Bonn am Rhein.

Auch steht ein wunderschönes Kreuzesholz auf dem Altare; ähnlich den in romanischen Kirchen üblichen Triumphkreuzen, dessen ausgeweitete vier Enden Symbole des Heilandes aufweisen, so das Osterlamm usw. Alles ist so stimmungsvoll abgepaßt, das Auge weilt mit Freuden in jeder Ecke des herrlichen Raumes. Nur eines fehlt: das Bild des gekreuzigten Heilandes. Beide Kreuze, beide sage

ich — sind leer, nur das blanke Holz. Das Symbol des Gekreuzigten ist noch geblieben. Das Bild der gekreuzigten Liebe ist verschwunden. . . .

Ich schrieb eben: Noch ist geblieben wenigstens das Symbol. Wie lange noch, dann ist auch dieses Gebilde aus Holz verschwunden. Der nächste Schritt abwärts wird sein: man bringt das Kreuzeszeichen, als Ornament gemalt, irgendwo noch an; später wird es stilisiert und dient als allgemeiner Flächenmaler der Wände. Und hat man es endlich so weit gebracht, dann wird man die Kreuzeslinie zur Kreuzesblume, zur Passionsblume umgewandelt, und damit ist der Leidtragende dann des letzten Erinnerungszeichens an den göttlichen Erlöser beraubt. Die Welt der Weileitragenden ist dann das Zeichen der Torheit glücklich los.

Man halte mich nicht für einen Schwarzseher. Als ich heute das erste Mal mich dem herrlichen Baue näherte, fielen mir die drei herrlichen Türmchen ins Auge mit ihren starkvergoldeten Spitzen. Die Hauptspitze trägt einen vielstrahligen Stern, die rechte Seitenspitze wieder diesen Stern, aber etwas kleiner, und die linke Seite weist auf das Kreuz, aber siehe da, es ist schon ganz wirkungsvoll stilisiert. In Wirklichkeit ragen vier Kreuzesarme nach den vier Seiten rechtwinklig von einander entfernt. Also, wer will, kann schon mit bloß ästhetischen Gefühlen auf diese „Pierat“ sehen. Man muß nicht mehr an die menschengewordene Liebe des ewigen Vaters denken.

Mich überkam ein Gefühl, als griff eine eiserne kalte Hand mir ans Herz. Ist das der Lohn der Welt für so viel Gottesliebe? Ist das noch Christentum? — Was haben die Herren Theologen der Stadt getan, als man diesen Bau

setzte? — Das läßt sich eine Stadt bieten, die zu dem Lande gehört, dessen Minister öffentlich im Landtage erklären: Das sächsische Volk ist noch religiös; ist mehr religiös als es mitunter den Anschein hat.

Unwillkürlich sah ich mich nach dem Zeichen, nach dem Kopfe einer ägyptischen Sphinx um; oder hat man das bekannte Dreieck vielleicht irgendwo heimlich angebracht? — Das Auslandschloßer gefiel mir schlecht, ich lieb es sein; aber fremd, fremd mutete mich die neue Kapelle an. Nein, das ist keine Kapelle, das ist ein Schauplatz, wo man die Kränze des Verstorbenen zeigt, den man zur letzten Ruhe bestattet.

Und schweigend schritt ich durch die Hauptstraße des Friedhofes, die eingefahrt ist von herrlichen, modernen Grabdenkmälern. Auch diese Steine reden eine ernste Sprache: die Namen der Familien prangen in leuchtenden Lettern, aber unter mehr als zehn neuen Gräbern fand sich nur ein einziges, auf dem geschrieben stand: Hier ruhet in Gott.

Mit einem herben Begefühle schritt ich von dannen. So hat man den Namen Gottes gestrichen von den Leichensteinen; so den Stern gesetzt über die Kirche des Gottesackers statt des einfachen Kreuzes; so das Bild des Gekreuzigten beiseite gelassen an den zwei Kreuzeshölzern in der Kapelle.

Und hinter dem Gemäuer das Wahrzeichen des Verbrennungsofens — die hohe Esse.

Fürwahr: sie haben Gott begraben. . . .

Katholiken — haltet Wacht!